



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Amt für Justizvollzug

► **Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt**

Hausordnung

Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

gestützt auf § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Justizvollzug (JVv)

Stand: 1. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Merkblätter	4
2. Eintritt.....	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Effekten	4
2.3 Benachrichtigung	5
2.4 Zellenzuweisung	5
2.5 Vollzugsplan	6
3. Unterbringung und Freizeit	6
3.1 Tagesordnung	6
3.2 Grundbedarf	7
3.3 Verpflegung	7
3.4 Zellenordnung.....	7
3.5 Rauchen	7
3.6 Kleidung.....	7
3.7 Gesundheitsschutz und Hygiene.....	8
3.8 Spaziergang und Sport.....	8
3.9 Elektronische Geräte	8
3.10 Bibliothek und Ludothek	8
3.11 Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	9
3.12 Rufanlagen (Handtasteralarm / Gegensprechanlage)	9
3.13 Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals	9
3.14 Rücksichtnahme	9
3.15 Verhalten im Untersuchungsgefängnis	9
4. Finanzen.....	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Freikonto.....	10
4.3 Sperrkonto 1 (Zweckkonto)	10
4.4 Sperrkonto 2 (Sparkonto)	11
4.5 AHV / IV / EO.....	11
5. Arbeit.....	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Arbeitspflicht	11
5.3 Arbeitsentgelt.....	12

6. Besuche, Urlaub und Ausgang	12
6.1 Besuche.....	12
6.2 Urlaub und Ausgang.....	13
7. Telefon, Post und Waren	14
7.1 Telefon	14
7.2 Post	14
7.3 Wareneinkauf und -annahme	16
8. Beratung, Betreuung und Seelsorge	16
8.1 Angebote	16
8.2 Anmeldung	16
9. Medizinische Versorgung.....	16
9.1 Meldepflicht bei Krankheit und Unfall	16
9.2 Medizinische Betreuung	17
9.3 Spital- und Klinikeinweisung.....	17
9.4 Zahnärztliche Behandlung.....	17
9.5 Medikamente	17
9.6 Gesundheitskosten, Kranken- und Unfallversicherung	17
10. Sicherheitsmassnahmen	18
10.1 Kontrollen	18
10.2 Besondere Sicherheitsmassnahmen.....	18
11. Disziplinarrecht	19
11.1 Grundsätze	19
11.2 Pflichtverletzungen	19
11.3 Disziplinarmassnahmen	19
12. Austritt, Versetzung und Entweichung	20
12.1 Austritt	20
12.2 Versetzung	20
12.3 Entweichung	20
13. Beschwerdemöglichkeiten	21
13.1 Rekurs	21
13.2 Aufsichtsrechtliche Anzeige	21
14. Schlussbestimmungen	21

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

¹ Diese Hausordnung gilt für alle in das Untersuchungsgefängnis eingewiesenen Personen. Dies sind namentlich:

- a. Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b. Personen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. Personen in Auslieferungshaft;
- d. Personen im polizeilichen Gewahrsam;
- e. Personen in der kurzfristigen Festhaltung gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG);
- f. Personen zum Vollzug von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nach Jugendstrafprozessrecht, zum Freiheitsentzug oder zum Vollzug einer Erziehungs- oder Behandlungsmassnahme gemäss Jugendstrafrecht, zum Vollzug einer durch eine stationäre sozialpädagogische Einrichtung der Jugendhilfe verfügten Disziplinarmassnahme oder aufgrund der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung einer Jugendanwaltschaft oder einer Gerichtspräsidentin bzw. eines Gerichtspräsidenten;
- g. Personen, die wegen Fluchtgefahr oder unmittelbarer Gefährdung gestützt auf die Verfügung einer Administrativbehörde vorübergehend eingewiesen werden, weil eine andere Unterbringung unmöglich ist.

² Auf Personen im polizeilichen Gewahrsam sind die Regelungen für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft analog anwendbar.

1.2 Merkblätter

¹ Die Gefängnisleitung erlässt Merkblätter, welche die Hausordnung konkretisieren.

2. Eintritt

2.1 Allgemeines

¹ Neu in das Untersuchungsgefängnis eintretende Personen werden in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Nach Eintritt in das Untersuchungsgefängnis erhält die eingewiesene Person Gelegenheit zum Gespräch mit dem Sozialdienst.

³ Bei jedem Neueintritt und nach jeder Rückkehr in das Untersuchungsgefängnis (nach einem Urlaub oder Ausgang, einem Spital- oder Klinikaufenthalt, einer externen Vorführung etc.) werden die Identität und die Effekten kontrolliert sowie eine Leibesvisitation durchgeführt.

⁴ Jede neu in das Untersuchungsgefängnis eintretende Person wird zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen der Gesundheit einer medizinischen Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses unterzogen.

2.2 Effekten

¹ Bei der Eingangskontrolle wird von der Haftleitstelle ein Effektenverzeichnis erstellt, das der eingewiesenen Person zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt wird. Änderungen im Bestand der Effekten werden laufend nachgeführt.

² Effekten, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, darf die eingewiesene Person im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in ihrer Zelle aufbewahren.

³ Die nicht von Abs. 2 erfassten Gegenstände sowie die Ausweisschriften werden bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug durch das Untersuchungsgefängnis in Verwahrung genommen, bei den anderen eingewiesenen Personen durch die Haftleitstelle der Kantonspolizei. Untersuchungsgefängnis und Haftleitstelle haften nur für Gegenstände, die sich in ihrer Verwahrung befinden.

⁴ Grosse Gepäckstücke können nach einer summarischen Kontrolle ohne Auflistung des Inhaltes im Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

⁵ Gegenstände, deren Lagerung die Möglichkeiten des Untersuchungsgefängnisses übersteigt, können zurückgewiesen oder auf Kosten der eingewiesenen Person aufbewahrt werden. Ist weder die Zurückweisung noch die Aufbewahrung möglich, können die Gegenstände vernichtet werden.

⁶ Das Halten von Tieren ist verboten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 1 (Verbotene Gegenstände) sowie Merkblatt Nr. 10 (Effekten und Warenannahme)

2.3 Benachrichtigung

2.3.1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Die Befugnis der eingewiesenen Personen zur Benachrichtigung von Drittpersonen über den Eintritt in die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft richtet sich nach den Anordnungen der zuständigen Verfahrensleitung.

2.3.2 Straf- und Massnahmenvollzug sowie kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG

¹ Die eingewiesene Person hat das Recht, am Eintritts- oder Folgetag im Untersuchungsgefängnis auf Kosten des Gefängnisses mit einer Drittperson ein Telefonat über ihren Aufenthaltsort zu führen.

² Personen in der kurzfristigen Festhaltung gemäss Art. 73 AIG können zudem umgehend eine von ihnen bezeichnete und sich in der Schweiz befindliche Person oder ein anerkanntes Hilfswerk durch die zuständige Migrationsbehörde benachrichtigen lassen.

2.3.3 Jugendabteilung

¹ Die Befugnis der eingewiesenen Personen zur Benachrichtigung von Drittpersonen über den Eintritt in die Jugendabteilung richtet sich nach den Anordnungen der einweisenden Behörde.

2.4 Zellenzuweisung

2.4.1 Allgemeines

¹ Die Zellenzuweisung erfolgt durch das Untersuchungsgefängnis. Die eingewiesene Person wird in einer Einzel- oder Mehrbettzelle untergebracht. Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelzelle oder auf einen Wechsel in eine bestimmte Zelle oder Station.

2.4.2 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

2.4.2.1 Erste Haftzeit

¹ Die Zeitspanne von der Einweisung in das Untersuchungsgefängnis bis zum Übertritt in die Gruppenhaft, zum Austritt oder zur Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution wird als «Erste Haftzeit» bezeichnet. Ihre jeweilige Dauer richtet sich prinzipiell nach

der Verfügbarkeit der Haftplätze in der Gruppenhaft, wobei namentlich eine allfällige Kollusionsgefahr zu berücksichtigen ist.

² Es besteht kein Anspruch auf den Wechsel von der Ersten Haftzeit in die Gruppenhaft.

³ Grundsätzlich haben sich die eingewiesenen Personen während der Ersten Haftzeit in ihrer abgeschlossenen Zelle aufzuhalten. Die Zellen werden nur für bestimmte Verrichtungen (wie etwa Essensbezug, Spaziergang, Duschen, Zellenreinigung, Vorführungen) geöffnet.

2.4.2.2 Gruppenhaft

¹ Die eingewiesenen Personen, die sich in Gruppenhaft befinden, können sich während der Zellenöffnungszeiten frei auf der Station bewegen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

² Die Rückversetzung von der Gruppenhaft in die Erste Haftzeit ist in begründeten Fällen möglich.

2.4.3 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, Personen, bei denen eine Massnahme angeordnet wurde und Personen, die eine Freiheitsstrafe oder Massnahme vorzeitig antreten, werden nach Möglichkeit auf separaten Stationen des Straf- und Massnahmenvollzugs untergebracht.

² Das Haftregime entspricht der Gruppenhaft.

2.4.4 Kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG

¹ Durch Migrationsbehörden eingewiesene Personen werden in einer eigenen Station untergebracht.

² Das Haftregime entspricht der Gruppenhaft.

2.4.5 Jugendabteilung

¹ Jugendliche und Arrestanten des Massnahmenzentrums Arxhof werden in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses untergebracht.

² Das Haftregime entspricht der Gruppenhaft, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 8 (Jugendabteilung)

2.5 Vollzugsplan

¹ Das Untersuchungsgefängnis erstellt zusammen mit der in den Strafvollzug eingewiesenen Person für die Dauer des Aufenthalts im Gefängnis einen Vollzugsplan, sofern der voraussichtliche Aufenthalt länger als drei Monate dauert.

3. Unterbringung und Freizeit

3.1 Tagesordnung

¹ Über den Tagesablauf informiert ein Tagesplan, der in jeder Station einsehbar ist. Die Gefängnisleitung kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

3.2 Grundbedarf

¹ Eingewiesene Personen erhalten alles, was sie während ihres Aufenthalts im Gefängnis für ihren Grundbedarf benötigen, unentgeltlich.

3.3 Verpflegung

¹ Die eingewiesene Person erhält dreimal täglich eine ausgewogene und ausreichende Verpflegung. Auf besondere Speisewünsche aufgrund religiöser oder ethischer Überzeugung wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

² Medizinische Spezialkost, wie z.B. Diätkost, wird nur auf Anordnung der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes abgegeben.

³ Mahlzeitenlieferungen durch Externe sind nicht erlaubt.

3.4 Zellenordnung

¹ Die eingewiesene Person hat die Zelle ordentlich zu halten und ist zu deren regelmässiger Reinigung verpflichtet. Zum Inventar ist Sorge zu tragen. Jegliches Bemalen, Beschriften oder Überkleben von Wänden oder der Einrichtung ist verboten. Für Fotos, Bilder etc. ist die Pinnwand zu benutzen.

² Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte und Anstand verletzen oder geeignet sind, die Ordnung und Sicherheit im Untersuchungsgefängnis zu stören, werden entfernt.

³ Radio- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Bei Nichteinhaltung können Sanktionen erfolgen.

⁴ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen können zu Schadenersatzpflicht und Disziplinar massnahmen führen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 5 (TV Benutzung)

3.5 Rauchen

¹ Im Untersuchungsgefängnis einschliesslich des gesamten Areals gilt für die eingewiesenen Personen ein striktes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind Zellen und Spazierhöfe sowie speziell gekennzeichnete Zonen..

² Eingewiesene Personen unter 18 Jahren respektive alle eingewiesenen Personen auf der Jugendstation dürfen im Gefängnis einschliesslich des gesamten Areals weder Rauchen noch Tabakwaren besitzen. Dies beinhaltet auch andere Nikotinprodukte und elektronische Zigaretten (Vapes, E-Liquids, Snus etc.). Für sie bestimmte Tabak / Nikotinwaren werden vom Gefängnis nicht entgegengenommen.

3.6 Kleidung

¹ Die eingewiesene Person trägt grundsätzlich ihre eigenen Kleider.

² Die eingewiesenen Personen sind dazu angehalten, sich im Untersuchungsgefängnis angemessen zu kleiden. Ausserhalb der Zellen wird provokative und freizügige Kleidung nicht toleriert.

³ Besitzt die eingewiesene Person keine ausreichende Kleidung, stellt ihr das Untersuchungsgefängnis diese leihweise zur Verfügung.

⁴ Für Schäden an Kleidung oder Wäsche haftet das Untersuchungsgefängnis nicht.

3.7 Gesundheitsschutz und Hygiene

¹ Die eingewiesene Person hat die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu beachten und den diesbezüglichen Anordnungen der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes, des Medizinischen Dienstes und des Gefängnispersonals Folge zu leisten.

² Die eingewiesene Person ist namentlich zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich mindestens dreimal pro Woche (an den Wochenenden entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten) zu duschen.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 2 (Coiffeur)

3.8 Spaziergang und Sport

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, sich täglich eine Stunde im zugewiesenen Spazierhof des Untersuchungsgefängnisses aufzuhalten. Dieser Anspruch besteht erstmals am Tag nach dem Eintrittstag im Untersuchungsgefängnis, bei in die Jugendabteilung eingewiesenen Personen ab dem ersten Hafttag im Untersuchungsgefängnis.

² In der Gruppenhaft besteht die Möglichkeit, an Sportstunden teilzunehmen. Für in die Jugendabteilung eingewiesene Personen ist die Teilnahme Pflicht.

³ Die Gefängnisleitung kann aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen die Spazierzeiten und Sportmöglichkeiten einschränken.

⁴ Es dürfen keine Gegenstände (ausgenommen Raucherwaren) zum Spaziergang mitgenommen werden.

⁵ Eingewiesene Personen, die nicht am Spaziergang teilnehmen, werden in dieser Zeit in ihren Zellen eingeschlossen.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 3 (Sport)

3.9 Elektronische Geräte

¹ Den eingewiesenen Personen sind der Besitz und die Nutzung von elektronischen Geräten, namentlich von Kommunikations- oder Datenübermittlungsgeräten, abgesehen von den sich in den Zellen befindenden TV-Geräten und Radios des Untersuchungsgefängnisses untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung.

² Die eingewiesenen Personen tragen die Kosten für die Nutzung des TV-Gerätes. Bei Personen in der kurzfristigen Festhaltung gemäss Art. 73 AIG und in der Jugendabteilung trägt das Untersuchungsgefängnis die Kosten für die Nutzung der TV-Geräte.

³ Der konsumierte Inhalt darf nicht die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit des Untersuchungsgefängnisses gefährden.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 5 (TV-Benutzung)

3.10 Bibliothek und Ludothek

¹ Auf entsprechenden Wunsch werden der eingewiesenen Person Bücher und Spiele aus der Gefängnisbibliothek kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die Bücher und Spiele sorgfältig zu behandeln und sie im selben Zustand zurückzugeben, wie sie sie erhalten hat.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 4 (Bibliothek und Ludothek)

3.11 Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

- ¹ Die eingewiesene Person kann Bücher mitbringen oder auf eigene Kosten über die Gefängnisverwaltung Bücher, Zeitungen und Zeitschriften bestellen, soweit ihr Freikonto ein ausreichendes Guthaben aufweist.
- ² Die in der Zelle erlaubte Menge eigenen Lesestoffs kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Es besteht die Möglichkeit, Bücher aus den persönlichen Effekten im Austauschverfahren zu beziehen.
- ³ Verboten sind Medien, deren Inhalt die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Untersuchungsgefängnisses oder den Haftzweck gefährdet. Darunter fallen namentlich Schriften mit pornografischen oder strafbaren Inhalten.
- ⁴ Bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft unterliegt der Empfang und Besitz von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern der Zustimmung der Verfahrensleitung.
- ⁵ Eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen), die nicht von der Gefängnis- oder der Verfahrensleitung bewilligt wurden oder für deren Bezahlung das Guthaben auf dem Freikonto nicht ausreicht, werden auf Kosten der Bestellerin oder des Bestellers zurückgesandt.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 7 (Einkauf)

3.12 Rufanlagen (Handtasteralarm / Gegensprechanlage)

- ¹ Die Anlagen dienen grundsätzlich der Sicherheit. Es ist nicht erlaubt, sie missbräuchlich zu betätigen.

3.13 Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals

- ¹ Das Betreten der Diensträume oder Stationsbüros des Gefängnispersonals ist den eingewiesenen Personen nicht gestattet.

3.14 Rücksichtnahme

- ¹ Rassen- oder religionsdiskriminierende sowie staatsgefährliche Propaganda ist untersagt. Darunter kann auch das Sicht- oder Hörbarmachen von politischen Zeichen oder Inhalten fallen.
- ² Damit andere eingewiesene Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Untersuchungsgefängnisses nicht gestört werden, ist das Verursachen von Lärm untersagt. Darunter fallen insbesondere Randalieren, Klopfzeichen, Zurufen, Schreien sowie lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern.

3.15 Verhalten im Untersuchungsgefängnis

- ¹ Das Gefängnispersonal und die eingewiesenen Personen begegnen einander mit Anstand und Respekt.
- ² Die eingewiesenen Personen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Untersuchungsgefängnis stört oder gefährdet.
- ³ Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften des Untersuchungsgefängnisses einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- ⁴ Private und rechtsgeschäftliche (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung) Beziehungen zwischen eingewiesenen Personen und dem Gefängnispersonal sowie rechtsgeschäftliche Beziehungen unter den eingewiesenen Personen sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung.

⁵ Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten.

4. Finanzen

4.1 Allgemeines

¹ Für jede eingewiesene Person werden ein Frei- und zwei Sperrkonten (Zweckkonto und Sparkonto) geführt. Die eingewiesene Person erhält auf Verlangen eine schriftliche Abrechnung.

² Der Besitz von Bargeld, Devisen aller Art, Kreditkarten oder Schecks ist untersagt.

³ Jegliche Geldmittel müssen dem Gefängnispersonal unaufgefordert abgegeben werden. Gültiges Bargeld in Schweizer Franken wird der eingewiesenen Person auf ihrem Freikonto zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden Fremdwährungen (nur Notengeld in Euro und US-Dollar), die sich bei den Effekten befinden, in Schweizer Franken gewechselt und dem Freikonto gutgeschrieben. Alle übrigen Geldmittel werden durch das Untersuchungsgefängnis in Verwahrung genommen. Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme der Geldmittel jeglicher Währung durch die Verfahrensleitung.

⁴ Für eingewiesene Personen bestimmte gültige Geldmittel können in Schweizer Franken per Post- oder Bankanweisung an das Untersuchungsgefängnis auf das von diesem bezeichnete Konto überwiesen oder als Bargeld direkt beim Untersuchungsgefängnis abgegeben werden. Die Geldmittel werden dem Freikonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

⁵ Eingewiesene Personen dürfen Drittpersonen nur mit Zustimmung des Sozialdienstes und der Gefängnisleitung Geldmittel zukommen lassen. Untereinander dürfen sich eingewiesene Personen keine Geldmittel zukommen lassen. Bei nachweislich verheirateten oder nah verwandten eingewiesenen Personen kann die Gefängnisleitung Ausnahmen bewilligen.

⁶ Zur Beratung in finanziellen Angelegenheiten, wie z.B. der Sicherstellung von Mietzins- und Krankenkassenprämienzahlungen, können sich die eingewiesenen Personen an den Sozialdienst wenden.

⁷ Beim Übertritt aus einem anderen Gefängnis bzw. einer anderen Institution erfolgt die Aufteilung allfälliger Geldmittel auf Frei- und Sperrkonten (Zweckkonto und/oder Sparkonto) gemäss der Austrittsabrechnung dieses Gefängnisses bzw. dieser Institution oder gemäss dem Entscheid der Leitung des Untersuchungsgefängnisses.

4.2 Freikonto

¹ Das Guthaben auf dem Freikonto dient den eingewiesenen Personen zur Bezahlung der persönlichen Ausgaben während des Vollzugs. Dazu gehören - gemäss der Richtlinie des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz betreffend das Arbeitsentgelt (Richtlinie Arbeitsentgelt, SSED 17.0) - z.B. der Kauf von Hygieneartikeln und Genussmitteln, Telefonkosten, Porti für Briefe und Pakete, die Miete von TV-Geräten oder Schadenersatzforderungen.

4.3 Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

¹ Das Guthaben auf dem Sperrkonto 1 dient der Sicherstellung von Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen, wenn die finanziellen Mittel des Freikontos nicht ausreichen und die Sozialhilfe keine Kostengutsprache leistet oder wenn die eingewiesene Person die Mitwirkungspflichten verletzt.

² Die Gefängnisleitung kann Zahlungen gemäss der Richtlinie Arbeitsentgelt auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person veranlassen, insbesondere zur Bezahlung von Kosten für die medizinische Versorgung (z.B. Krankenkassenprämien, Selbstbehalte, Zahnbehandlungen), von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (z.B. Brillen, Hörgeräte), von Unterhaltsbeiträgen, von

Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung (AHV und IV), von Rückforderungen der Opferhilfe oder von Kosten für die Heimschaffung.

4.4 Sperrkonto 2 (Sparkonto)

¹ Das Guthaben auf dem Sperrkonto 2 dient grundsätzlich der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung. Auszahlungen können nur in Ausnahmefällen gemäss der Richtlinie Arbeitsentgelt erfolgen, wenn die Beträge der anderen Konten nicht ausreichen.

4.5 AHV / IV / EO

¹ Eingewiesene Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. eingewiesene Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu leisten.

² Besteht eine AHV-Beitragspflicht der eingewiesenen Person, wird dieser Betrag per Stichtag 15. Dezember des jeweiligen Jahres vom Frei- und Zweckkonto abgebucht.

³ Bezieht eine eingewiesene Person eine Rente, so ist sie verpflichtet, dies beim Eintritt in das Untersuchungsgefängnis umgehend dem Sozialdienst mit dem Formular «Anmeldung für die Sozialberatung im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt» zu melden.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 11 (Finanzen)

5. Arbeit

5.1 Allgemeines

¹ Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt durch die Gefängnisleitung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten des Untersuchungsgefängnisses sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Präferenzen der eingewiesenen Person. Die Gefängnisleitung entscheidet über allfällige Arbeitsplatzwechsel.

² Es werden Arbeiten in den Produktionsbetrieben, dem Küchenbetrieb, der Wäscherei, dem Hausdienst, als Stationskalfaktorin bzw. Stationskalfaktor und in der eigenen Zelle (Zellenarbeit) angeboten.

5.2 Arbeitspflicht

5.2.1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Der eingewiesenen Person wird im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots und der betrieblichen Möglichkeiten die Gelegenheit zur Arbeitsleistung gegeben. Sie ist nicht dazu verpflichtet, das Arbeitsangebot anzunehmen.

² Nimmt die eingewiesene Person das Arbeitsangebot an, hat sie die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen und den Tagesplan sowie die Arbeitszeiten einzuhalten.

5.2.2 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Die eingewiesene Person ist im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots zur Arbeit verpflichtet und hat die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen.

² Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind einzuhalten.

³ Die Gefängnisleitung kann in begründeten Fällen Überstunden und besondere Arbeitseinsätze anordnen.

5.2.3 Jugendabteilung

¹ Die eingewiesene Person ist verpflichtet, im Rahmen des Beschäftigungsprogramms das Arbeitsangebot anzunehmen. Sie hat die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen.

² Von Abs. 1 ausgenommen sind Arrestanten des Massnahmenzentrums Arxhof.

5.3 Arbeitsentgelt

¹ Die eingewiesene Person erhält für die geleistete Arbeit ein von ihrer Leistung abhängiges Entgelt. Die Gefängnisleitung legt die Höhe dieses Arbeitsentgeltes unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz fest.

² In die Jugendabteilung eingewiesene Personen erhalten für die geleistete Arbeit einen Pauschalbetrag. Für den Kalfaktor im Stationsdienst gilt eine separate Regelung. Die Gefängnisleitung legt die Höhe des jeweiligen Arbeitsentgeltes fest.

³ Abzüge am Arbeitsentgelt bei mangelnder Arbeitsleistung sind zulässig.

⁴ Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich zu 70% dem Freikonto, 20% dem Zweckkonto und 10% dem Sparkonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

⁵ Ab dem fünften Hafttag im Untersuchungsgefängnis erhält die eingewiesene Person ein Taschengeld gutgeschrieben, sofern sie kein Arbeitsgeld bezieht und kein subsidiärer Kostenträger ein Taschengeld oder ein anderes Entgelt entrichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Jugendliche, Arrestanten des Massnahmenzentrums Arxhof sowie diejenigen eingewiesenen Personen, die sich im Sicherheitsaufenthalt befinden oder die einen Zelleneinschluss oder einen Arrest als Disziplinarmassnahme verbüssen. Die Höhe des Taschengeldes wird durch die Gefängnisleitung festgelegt.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 6 (Beschäftigung / Arbeit)

6. Besuche, Urlaub und Ausgang

6.1 Besuche

6.1.1 Durchführung des Besuchs

¹ Besuche sind nur während der jeweils geltenden Besuchszeiten erlaubt und beim Untersuchungsgefängnis vorgängig anzumelden.

² Besucherinnen und Besucher müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Weisungen des Gefängnispersonals halten. Sie haben sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Kinder unter zehn Jahren sind von der Ausweispflicht ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen. Effekten, wie z.B. Mobiltelefone, Geldbörsen und Schlüssel, müssen auf Anweisung des Gefängnispersonals ausserhalb des Besuchsraums deponiert werden.

³ Besucherinnen oder Besucher dürfen der eingewiesenen Person nichts direkt übergeben oder von ihr entgegennehmen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übergabe bzw. Entgegennahme von Dokumenten im Beisein des Gefängnispersonals. Bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist für die Übergabe bzw. Entgegennahme von Dokumenten eine Bewilligung der Verfahrensleitung erforderlich. Anwältinnen und Anwälte benötigen keine Bewilligung.

⁴ Nach dem Besuch können eingewiesene Personen in begründeten Fällen zur Vermeidung der Einschleusung von verbotenen Gegenständen einer Leibesvisitation unterzogen werden.

6.1.2 Einschränkung des Besuchsrechts

¹ Bei behördlichen Kontaktverboten, Verstoß gegen die Besuchsregelungen sowie bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Gefängnisbetriebs können Personen vom Besuch ausgeschlossen bzw. kann der Besuch abgebrochen werden.

² Aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen können die Besuchsdauer und die Besuchszeiten eingeschränkt werden.

6.1.3 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Für Besuche einer Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist eine Bewilligung der Verfahrensleitung erforderlich.

² Die Besuche dürfen im ersten Monat der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nicht länger als eine halbe Stunde pro Woche dauern. Danach ist maximal eine Stunde pro Woche vorgesehen. Während des Besuchs darf nicht über ein hängiges Verfahren gesprochen werden.

³ Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für bevollmächtigte Anwältinnen oder Anwälte. Diese haben innerhalb der Besuchszeiten unbeschränkten Zugang zu ihren Mandantinnen oder Mandanten.

6.1.4 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug haben Anrecht auf eine Stunde Besuch pro Woche.

² Aus dem Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt entlassene Personen werden drei Monate lang nicht zum Besuch zugelassen.

6.1.5 Kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG

¹ Personen in der kurzfristigen Festhaltung gemäss Art. 73 AIG haben ein unbeschränktes Anrecht auf Besuche innerhalb der Besuchszeiten.

6.1.6 Jugendabteilung

¹ Bei in die Jugendabteilung eingewiesenen Personen ist eine Besuchsbewilligung der einweisenden Behörde bzw. Institution erforderlich.

² Die eingewiesenen Personen können vom Tag der Einweisung ins Untersuchungsgefängnis an Besuche empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel maximal eine Stunde pro Woche.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 12 (Besuche)

6.2 Urlaub und Ausgang

¹ Die einweisende Behörde entscheidet über Gesuche um Bewilligung eines Urlaubs bzw. Ausgangs.

7. Telefon, Post und Waren

7.1 Telefon

7.1.1 Allgemeines

- ¹ Die Gefängnisleitung kann die Telefonate aus Rücksicht auf die anderen eingewiesenen Personen beschränken.
- ² Eingehende Telefonanrufe werden nicht weitergeleitet.
- ³ Der Besitz und die Benutzung von privaten Mobiltelefonen und Funkrufempfängern sowie von anderen privaten Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten ist verboten.

7.1.2 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

- ¹ Der sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindenden Person ist das Telefonieren grundsätzlich verboten. Die Verfahrensleitung kann Ausnahmen bewilligen und regelt deren Durchführung.

7.1.3 Straf- und Massnahmenvollzug sowie kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG

- ¹ Die eingewiesene Person hat die Möglichkeit, in den Stationen an den dafür vorgesehenen Telefonapparaten auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Zudem besteht beim Eintritt die Möglichkeit der Benachrichtigung gemäss Ziff. 2.3.2 Abs. 1.
- ² Personen in der kurzfristigen Festhaltung gemäss Art. 73 AIG können beim Eintritt ins Gefängnis (Ziff. 2.3.2 Abs. 1), mit Anwältinnen bzw. Anwälten und Behörden sowie zur Förderung des Wegweisungsverfahrens (z.B. betreffend die Beschaffung von Dokumenten) auf Kosten des Untersuchungsgefängnisses telefonieren. Zudem besteht beim Eintritt die Möglichkeit der Benachrichtigung gemäss Ziff. 2.3.2 Abs. 2.

7.1.4 Jugendabteilung

- ¹ Die eingewiesenen Personen in der Jugendabteilung benötigen für Telefongespräche eine Bewilligung der einweisenden Behörde, die auch die Durchführung der Telefongespräche regelt.

7.2 Post

7.2.1 Allgemeines

- ¹ Ausgehende Post ist dem Gefängnispersonal zu übergeben. Die Adressatin oder der Adressat und deren Adresse sowie Vor- und Nachname der Absenderin oder des Absenders müssen klar ersichtlich sein. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, Post an Anwältinnen, Anwälte oder Behörden mit einem gut sichtbaren Vermerk «Anwaltspost» resp. «Behördenpost» zu versehen.
- ² Der Versand bzw. die Weiterleitung an die Verfahrensleitung kann nur dann noch am selben Tag erfolgen, wenn die Post bis 13:15 Uhr (Montag bis Freitag) an das Gefängnispersonal übergeben wird. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen findet kein Versand statt. Ausgehende Schreiben, die an Fristen gebunden sind, müssen von der Absenderin bzw. dem Absender zwingend persönlich dem Gefängnispersonal übergeben werden, wobei die eingewiesene Person Datum und Abgabezeit auf dem Briefumschlag notieren muss.
- ³ Eingehende Pakete unterliegen den Vorgaben betreffend die Warenannahme.
- ⁴ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

- ¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Briefe sowie in beschränktem Umfang (nur zu Weihnachten, Ostern, Geburtstag) Pakete zu empfangen und Briefe auf eigene Kosten zu versenden. Ist die eingewiesene Person mittellos, übernimmt das Untersuchungsgefängnis die Kosten für den Briefversand innerhalb der Schweiz (B-Post) sowie den gesamten Briefverkehr (A-Post) mit Anwältinnen bzw. Anwälten und Behörden.
- ² Im Missbrauchsfall kann die Verfahrensleitung den Postverkehr einschränken. Ein umfangreicher Postverkehr stellt keinen Missbrauch dar, sofern schutzwürdige Interessen vorliegen.
- ³ Post, die sich auf ein hängiges Verfahren bezieht, anderweitig gegen den Zweck der Haft verstösst oder drohende, ehrverletzende oder verleumderische Äusserungen enthält, wird nicht weitergeleitet. Die eingewiesene Person wird von der Verfahrensleitung hierüber informiert.
- ⁴ Mit Ausnahme des Briefverkehrs mit Anwältinnen bzw. Anwälten sowie mit Behörden wird sämtliche Korrespondenz einer inhaltlichen Kontrolle durch die Verfahrensleitung unterzogen. In begründeten Fällen kann für den Briefverkehr mit Anwältinnen bzw. Anwälten sowie mit Behörden eine Behältniskontrolle durch die Verfahrensleitung angeordnet werden; dabei wird das Schriftgeheimnis strikt gewahrt.
- ⁵ Ausgehende Post ist mit Ausnahme der Anwalts- und Behördenpost unverschlossen dem Gefängnispersonal abzugeben.
- ⁶ Unzulässige Schriftstücke werden nach der Freigabe durch die Verfahrensleitung zu den Effekten gelegt. Mit allen übrigen unzulässigen Gegenständen wird nach der Freigabe durch die Verfahrensleitung nach den Bestimmungen betreffend unzulässige Waren verfahren.

7.2.3 Straf- und Massnahmenvollzug

- ¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Briefe sowie in beschränktem Umfang (nur zu Weihnachten, Ostern, Geburtstag) Pakete zu empfangen und Briefe auf eigene Kosten zu versenden. Ist die eingewiesene Person mittellos, übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für den Postversand innerhalb der Schweiz (B-Post).
- ² Die Gefängnisleitung lässt bei eingehender Post Behältniskontrollen durchführen; dabei wird das Schriftgeheimnis gewahrt. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kann eine inhaltliche Kontrolle vorgenommen werden. Von den Kontrollen ausgenommen ist Anwalts- und Behördenpost.

7.2.4 Kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG

- ¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Briefe zu empfangen und zu versenden. Das Untersuchungsgefängnis übernimmt die Kosten für von eingewiesenen Personen verschickte Briefe ins Inland (A- und B-Post) sowie für jegliche Korrespondenz, die der Durchführung des Wegweisungsverfahrens dient.
- ² Die Gefängnisleitung lässt bei eingehender Post Behältniskontrollen durchführen; dabei wird das Schriftgeheimnis gewahrt. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kann eine inhaltliche Kontrolle vorgenommen werden. Von den Kontrollen ausgenommen ist Anwalts- und Behördenpost.

7.2.5 Jugendabteilung

- ¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Briefe sowie in beschränktem Umfang (nur zu Weihnachten, Ostern, Geburtstag) Pakete zu empfangen und Briefe auf eigene Kosten zu versenden. Ist die eingewiesene Person mittellos, übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für den Postversand innerhalb der Schweiz (B-Post).

² Ausgehende private Post muss offen, Anwalts- und Behördenpost kann geschlossen abgegeben werden.

³ Die Kontrolle wird durch die einweisende Behörde geregelt.

7.3 Wareneinkauf und -annahme

7.3.1 Wareneinkauf

¹ Eingewiesene Personen, die über ausreichende Geldmittel auf dem Freikonto verfügen, können für den Eigenbedarf in der Regel einmal wöchentlich im gefängniseigenen Kiosk einen Einkauf tätigen.

² Den Höchstbetrag für die Bestellungen sowie das Warensortiment legt die Gefängnisleitung fest.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 7 (Einkauf)

7.3.2 Warenannahme

¹ Für die eingewiesenen Personen abgegebene Waren werden durch das Untersuchungsgefängnis nur entgegengenommen, wenn sie die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gefängnis nicht gefährden.

² Die Waren werden kontrolliert.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 10 (Warenannahme)

8. Beratung, Betreuung und Seelsorge

8.1 Angebote

¹ Der Sozialdienst steht der eingewiesenen Person zur persönlichen Beratung und Betreuung während des Freiheitsentzuges zur Verfügung. Er vermittelt Kontakte zu Behörden und Beratungsstellen.

² Die seelsorgerische Beratung und Betreuung wird durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sichergestellt.

³ Die eingewiesenen Personen in der Jugendabteilung werden durch eine sozialpädagogische Betreuung (täglich von Montag bis Freitag) unterstützt.

8.2 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für ein Beratungs- bzw. Betreuungsgespräch erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular.

9. Medizinische Versorgung

9.1 Meldepflicht bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall hat sich die eingewiesene Person umgehend an das Aufsichtspersonal oder an den Medizinischen Dienst des Untersuchungsgefängnisses zu wenden.

9.2 Medizinische Betreuung

¹ Die medizinische Grundversorgung ist jederzeit gewährleistet. Für die eingewiesenen Personen besteht keine freie Wahl der Ärztin oder des Arztes.

² Arztvisiten finden regelmässig statt. Zudem kann die eingewiesene Person zu jeder Zeit ein Gesuch um medizinische Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Untersuchungsgefängnisses stellen. Die Entscheidung über die Durchführung der Untersuchung obliegt dem Medizinischen Dienst. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet.

9.3 Spital- und Klinikeinweisung

¹ Erfordert der gesundheitliche Zustand einer eingewiesenen Person die Versetzung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik, wird vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde eingeholt. In dringenden Fällen wird die einweisende Behörde umgehend über eine Versetzung informiert.

² Sofern der Freiheitsentzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, gilt die betroffene Person während des Spital- oder Klinikaufenthalts weiterhin als eingewiesene Person des Untersuchungsgefängnisses. Sie hat die Anordnungen der Gefängnisleitung und des Spital- oder Klinikpersonals zu befolgen.

9.4 Zahnärztliche Behandlung

¹ Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, soweit sie unaufschiebbar sind. Eine weitergehende Behandlung kann bewilligt werden, sofern die Kostentragung durch die eingewiesene Person oder dritte Kostenträger sichergestellt ist.

² Die Behandlungen werden durch den Medizinischen Dienst des Untersuchungsgefängnisses veranlasst und im Untersuchungsgefängnis durch die Gefängniszahnärztin bzw. den Gefängniszahnarzt durchgeführt. Über die Zuweisung an ein Spital, eine Klinik oder eine Spezialzahnärztin bzw. einen Spezialzahnarzt wird nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde entschieden. In dringenden Fällen wird die einweisende Behörde umgehend über eine Zuweisung informiert.

9.5 Medikamente

¹ Die eingewiesenen Personen dürfen nur die von der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt, der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater oder dem Medizinischen Dienst des Untersuchungsgefängnisses zugelassenen oder verordneten Medikamente einnehmen. Der Besitz von Medikamenten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Medizinische Dienst.

² Verordnete Medikamente, die von einer eingewiesenen Person nicht eingenommen werden, werden eingezogen und entsprechend dokumentiert.

³ Die Betreuung von Drogenabhängigen wird im Rahmen der kantonalen Kompetenzen und Möglichkeiten auf die spezielle Situation der Betroffenen ausgerichtet.

9.6 Gesundheitskosten, Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die eingewiesene Person hat während der Dauer des Vollzugs für eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung zu sorgen und für die Gesundheitskosten aufzukommen, die von der Versicherung nicht gedeckt sind.

² Gesundheitskosten, die von der eingewiesenen Person zu tragen sind, werden vom Frei- und Zweckkonto abgebucht. Die Zahlungen erfolgen in Anwendung der Richtlinien des

Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz und der Vorgaben der zuständigen Sozialhilfebehörden.

³ Sofern die eingewiesene Person nicht über die erforderlichen Versicherungen oder finanziellen Mittel verfügt, sorgt das Untersuchungsgefängnis für die Kranken- und Unfallversicherung bzw. übernimmt ein subsidiärer Kostenträger (i.d.R. die Sozialhilfe- oder Einweisungsbehörde oder das Untersuchungsgefängnis) die Gesundheitskosten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 11 (Finanzen)

10. Sicherheitsmassnahmen

10.1 Kontrollen

¹ Auf Anordnung der Gefängnisleitung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Zellen oder Hafräume sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden. Die Gefängnisleitung bzw. die einweisende Behörde kann Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen vornehmen lassen.

² Ein positiver Befund wird disziplinarisch verfolgt. Die Verweigerung oder Manipulation einer Kontrolle gilt als positiver Befund. Die Kosten von Urin-, Atemluft-, Haar- und Blutkontrollen werden bei positivem Befund der eingewiesenen Person übertragen, soweit diese über die nötigen finanziellen Mittel verfügt.

³ Kontrollen zur Sicherstellung der Ordnung in den Zellen erfolgen grundsätzlich in Anwesenheit der eingewiesenen Person. Zellenkontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit erfolgen in Abwesenheit der eingewiesenen Person. Sie wird über die Kontrolle nachträglich informiert.

⁴ Leibesvisitationen werden bei Frauen durch Aufseherinnen/Betreuerinnen, bei Männern durch Aufseher/Betreuer vorgenommen. Zur Unterstützung kann Polizeipersonal des gleichen Geschlechts wie die zu kontrollierende Person zugezogen werden. Leibesvisitationen im Intimbereich (namentlich Rektaluntersuchungen und Ultraschalle) werden durch medizinisch geschulte Fachpersonen des gleichen Geschlechts wie die zu kontrollierende Person vorgenommen.

10.2 Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹ Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Gefängnisleitung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Entzug persönlicher Gegenstände;
- b. Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- c. Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
- d. Fesselung, insbesondere für die Zuführung und Verbringung der eingewiesenen Person.

³ Die Massnahmen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie ein zwingender Grund dafür besteht.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 9a und 9b (Disziplinar-massnahmen und Sicherheitsaufenthalt)

11. Disziplinarrecht

11.1 Grundsätze

¹ Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen das Gesetz über den Justizvollzug (JVG), dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnung des Untersuchungsgefängnisses, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals des Untersuchungsgefängnisses verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Offizialdelikte werden angezeigt.

² Hat die eingewiesene Person mit ihrem Fehlverhalten Schaden verursacht, kann sie verpflichtet werden, neben der Disziplinarsanktion in angemessenem Umfang Schadenersatz zu leisten. Zur Schadensdeckung kann auf das Frei- und das Sparkonto der eingewiesenen Person zurückgegriffen werden.

³ Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet der Rapport des Gefängnispersonals. Die eingewiesene Person wird angehört (rechtliches Gehör). Sie bleibt bis zur erstinstanzlichen Erledigung des Disziplinarverfahrens in einer ihr zugewiesenen Zelle.

11.2 Pflichtverletzungen

¹ Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a. Körperverletzung, Tötlichkeit oder Drohung;
- b. Beschimpfung, Belästigung, sexuelle Belästigung;
- c. Flucht oder Vorbereitung der Flucht;
- d. Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e. Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f. Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g. Aufnahme unerlaubter Kontakte zu Personen inner- und ausserhalb des Untersuchungsgefängnisses;
- h. Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- i. Sachbeschädigung;
- j. Aneignung fremden Eigentums;
- k. Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
- l. Arbeitsverweigerung.

² Der Versuch, die Anstiftung und die Helferschaft zur Begehung von Disziplinarthatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

11.3 Disziplinar massnahmen

¹ Die Gefängnisleitung kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- a. Schriftlicher Verweis;
- b. Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c. Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d. Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e. Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f. Busse in Höhe von 20 bis 300 Franken;
- g. Zelleneinschluss bis zu sieben Tagen bei Jugendlichen;
- h. Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen (bei Jugendlichen bis zu sieben Tagen).

² Der schriftliche Verweis ist die leichteste, der Arrest die schwerste Disziplinar massnahme. Die Art und Dauer der Disziplinar massnahmen bemisst sich nach der Art der Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Gefängnisbetriebs sowie dem Verschulden der eingewiesenen Person.

³ Erscheint es aufgrund der konkreten Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Gefängnisbetriebs angezeigt, können mehrere Disziplarmassnahmen gleichzeitig angeordnet werden.

⁴ Nach erfolgtem Beweisverfahren und Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Gefängnisleitung die entsprechende Disziplarmassnahme verfügen. Die Verfügung wird schriftlich verfasst, als Verfügung bezeichnet, begründet sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie wird der eingewiesenen Person mündlich eröffnet. Der Empfang ist unterschriftlich zu bestätigen.

⁵ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons Basel-Stadt verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die einweisende Behörde bzw. bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft die Verfahrensleitung wird über die angeordneten Disziplarmassnahmen informiert.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 9a und 9b (Disziplarmassnahmen und Sicherheitsaufenthalt)

12. Austritt, Versetzung und Entweichung

12.1 Austritt

¹ Beim Austritt erhält die eingewiesene Person ihre Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte zurück. Das gesamte Guthaben, das sich auf ihrem Frei-, Zweck- und Sparkonto befindet, wird ihr überwiesen oder ausbezahlt. Die eingewiesene Person bestätigt den Erhalt ihrer Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte mit ihrer Unterschrift auf dem Effektenverzeichnis und der Schlussabrechnung. Ihr wird von beiden Dokumenten eine Kopie ausgehändigt.

² Die eingewiesene Person hat sämtliche Effekten mitzunehmen. Zurückgelassene Effekten werden nach Ablauf von drei Monaten seit Austritt verwertet oder vernichtet.

³ Es findet eine Leibesvisitation durch das Gefängnispersonal hinsichtlich unerlaubter schriftlicher Mitteilungen von anderen eingewiesenen Personen (Kassiber) statt.

12.2 Versetzung

¹ Bei einer Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution wird das gesamte Guthaben, das sich auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der eingewiesenen Person befindet, der Nachfolgeinstitution überwiesen oder ausbezahlt. Die Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte werden der Nachfolgeinstitution zur sachgemässen Verwendung übergeben.

² Effekten, die nicht gemeinsam mit der eingewiesenen Person befördert werden können (z.B. wegen ihres Umfangs), werden vom Untersuchungsgefängnis nachgeliefert. Die Transportkosten werden der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt.

³ Es findet eine Leibesvisitation durch das Gefängnispersonal hinsichtlich unerlaubter schriftlicher Mitteilungen von anderen eingewiesenen Personen (Kassiber) statt.

12.3 Entweichung

¹ Nach einer Entweichung werden die in der Zelle der entwichenen Person vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch das Gefängnispersonal entfernt. Die Effekten werden durch das Untersuchungsgefängnis aufbewahrt. Sie können nach Ablauf eines Jahres seit der Entweichung verwertet oder vernichtet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Aufenthaltsort der

entwichenen Person dem Untersuchungsgefängnis nicht bekannt geworden ist. Das Untersuchungsgefängnis ist nicht verpflichtet, Nachforschungen über den Aufenthaltsort der entwichenen Person anzustellen.

² Der Erlös aus einer Verwertung sowie das Guthaben auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der entwichenen Person werden nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entweichung an die zuständige einweisende Behörde überwiesen.

13. Beschwerdemöglichkeiten

13.1 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen der Gefängnisleitung kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt schriftlich Rekurs erhoben werden.

² Rekurse sind innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das Rekursverfahren kann kostenpflichtig sein; im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens kann der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten eine Spruchgebühr auferlegt werden.

13.2 Aufsichtsrechtliche Anzeige

¹ Jede Person kann Umstände und Tatsachen, namentlich eine unkorrekte persönliche Behandlung, die ein Einschreiten der Gefängnisleitung erforderlich machen, dieser schriftlich anzeigen. Sie erhält innert nützlicher Frist Auskunft über die Art der Erledigung der Anzeige.

² Ist die Anzeigstellerin oder der Anzeigsteller mit der Erledigung der Anzeige nicht zufrieden, kann dies schriftlich mit einer kurzen Begründung der Leitung des Amtes für Justizvollzug angezeigt werden.

14. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Basel, 22. September 2025

Die Gefängnisleitung